

Satzung der Gemeinde Zirkow über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V Nr.2 S.29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V Nr.14 S. 360), in Verbindung mit §§ 1,2,6,17 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V Nr.13 S. 522, berichtigt durch GVOBl. M-V Nr.21 S. 916) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. März 1993 (GVOBl. M-V S. 243) zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) und der Kleinkläranlagen-verwaltungsvorschrift vom 25. November 2002, beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 24. MAI 2004 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe.

§ 1

Gegenstand der Abgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Zirkow eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (nach Pkt. 3.1. der KKA-VV vom 25.11. 2002) und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheit ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 31. März eines jeden Jahres.

(2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr

ab 1. Januar 2005

35,79 €

jährlich.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

(3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

§ 4

Abgabepflichtiger

(1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer, Nutzungsberechtigter oder Erbbaurechtiger des Grundstückes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentümern, nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01. Juni 1993 angesehen.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.04.1996, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.05.2001, außer Kraft.

Zirkow, den 25. Mai 2004



Bohn
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Ausgehängt am: 29.07.2004

Abzunehmen am: 13.08.2004

Abgenommen am:

